

ebenfalls seine Gewalt über die angrenzende Masse deutscher Gegenden ausdehnte, nämlich Sachsen, Thüringen, Franken und Schwaben ⁷⁾).

Die drei erwähnten Gebiete waren die südlichsten Teile des Regnum Francorum. Was übrig blieb, sollte derart geteilt werden, daß die drei neugeschaffenen Teile an die nicht in der Teilung miteinbegriffenen Gebiete grenzten. Die notwendige Folge dieser Lage war, daß die Teilung nord-südlich orientiert werden mußte ⁸⁾. Nicht auf die Teilung selbst, sondern bloß auf lokale Anpassungen hat sich der Einfluß wirtschaftsgeographischer Erwägungen geltend gemacht: z. B. in der schon erwähnten Zuweisung der weinreichen linksrheinischen Gaue von Mainz (der Nahegau), Speier und Worms an Ludwig den Deutschen.

Die Arbeiten Dions sind mir lediglich eine Veranlassung zum Studium des Verduner Vertrages gewesen. Nachdem ich zu ihnen Stellung genommen habe, möchte ich jetzt, den Quellen auf Schritt und Tritt folgend, meine eigene Erklärung der Teilung geben. Genauer ausgedrückt, möchte ich versuchen zu bestimmen, welche Erwägungen bei der Zusammensetzung eines jeden der drei damals entstandenen Teilreiche eine entscheidende Rolle gespielt haben.

Dazu muß aber erst den Ereignissen, die den Vertrag vorbereiteten, nachgegangen werden.

Nachdem Ludwig und Karl im März 842 Lothar aus dem Norden des Regnum Francorum vertrieben hatten, teilten sie zu Aachen die Gebiete ihres Bruders unter sich; Italien, wohin man glaubte daß Lothar geflohen sei, wurde in diese Teilung nicht mit einbegriffen.

Sie wurde von 24 Reichsgroßen (je 12 für Ludwig und für Karl) vorgenommen. Wir wissen, daß Ludwig Friesland erhielt; auf den diese Tatsache erwähnenden Satz folgt in der einzigen Handschrift

⁷⁾ Auf die entscheidende Rolle Aquitaniens, Italiens und Baierns als Kerne der drei zu bildenden Teilreiche hat schon E. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches, 1² (1887) 205, hingewiesen; manche andere sind ihm zurecht gefolgt.

⁸⁾ Die Tatsache, daß Lothar das Recht der ersten Wahl erhalten sollte, ändert nichts an dieser Notwendigkeit. Es muß für ausgeschlossen gehalten werden, daß er ein Teilreich ausgewählt hätte, das nicht an Italien grenzte. Das Recht der ersten Wahl hat m. E. Lothar eben verlangt, weil er gewisse Gegenden, die ihm lieb waren (Aachen u. Umgebung) oder die mit Italien gute Verbindungen hatten, für sich zu fordern gedachte. Clavadetscher (a. a. O. S. 59) ist der Meinung, das „theoretische Wahlrecht Lothars“ hätte überhaupt keine Bedeutung gehabt. Auch Hübinger (a. a. O. S. 1) sprach von einer Förmlichkeit. Beide Ansichten scheinen mir übertrieben.